

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 19. November 1975

4285. Naturschutzgebiete Inser-Weiher, Leuschelz, «Bir länge Stude», Zihlbrücke, «Lätti Gals», Treiten-Weiher.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom
8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Im Rahmen der Gesamtmelioration im Amt Erlach sind
Landzuteilungen an den Staat vorgenommen worden mit
dem Ziel, ausgewählte Teile der alten Mooslandschaft
als Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt und als Be-
reicherung des Landschaftsbildes unverändert zu be-
wahren.

2. In das Verzeichnis der staatlich geschützten Natur-
schutzgebiete werden aufgenommen:

Name Nr. des Naturschutzgebiets	Lage Koordinaten Mitte des Gebiets	Bedeutung	Grundstück Nrn. Fläche
2.1 Inser-Weiher N 100 R 101	Südlich der Strasse Ins—Witzwil 573'400/204'750	Einstiger Torfweiher, mit Schilf und Gehölz bestockt, und neugeschaffener Weiher	Ins 5005 ca. 772 a
2.2 Leuschelz N 100 R 102	An der Strasse Ins—Erlach 573'700/206'975	Sumpfmulde mit Ried und Randbestockung	Ins 5007 ca. 198 a
2.3 «Bir länge Stude» N 100 R 103	Nördlich der Landw. Schule Seeland 576'150/205'275	Heckenlandschaft	Ins 5000 (teilweise) ca. 55 a
2.4 Zihlbrücke N 100 R 104	Östlich des Schlosses Thielle 569'275/208'050	Alter Zihllauf mit Schilf und Gehölz	Gals GZ-Nrn. 343.15, 343.16 u. (teilweise) Nr. 853.1, ca. 99 a
2.5 «Lätti Gals» N 100 R 105	An der Strasse Gals—Erlach 571'300/209'375	Alte Lehmgrube mit Schilf und Gehölz	Gals GZ-Nr. 343.14 und (teilweise) Nr. 839.1, ca. 312 a
2.6 Treiten-Weiher N 100 R 106	Am Stegmattenkanal nordwestlich des Dorfes 578'200/206'850	Neugeschaffener Weiher und Bestockung	Treiten GZ-Nr. 565.7 ca. 77 a

3. Die einzelnen Naturschutzgebiete sind auf Plänen der
zuständigen Ingenieurbüros eingetragen, die einen Be-
standteil dieses Beschlusses bilden.

II. Schutzbestimmungen

4. In allen sechs Naturschutzgebieten sind verboten:

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen von Pflanzen
und das Schädigen von Bäumen und Sträuchern;
- die Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer
Nester und Gelege, das Fangen und Töten von Tie-
ren sowie das Laufenlassen von Hunden;

- d) Ablagerungen aller Art, einschliesslich Feldrückstände und Steine, sowie das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen;
- e) das Campieren, das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Unterständen aller Art;
- f) das Anzünden von Feuern ausserhalb bewilligter und bezeichneter Feuerstellen.

5. Besondere Schutzvorschriften für die einzelnen Gebiete.

5.1 Inser-Weiher

- a) Das ausgeschiedene Kulturland ist nur den Pächtern und ihren Beauftragten zugänglich; das übrige Gebiet darf nur zu naturkundlichen Beobachtungen schonend betreten werden, wobei das Reiten und Fahren untersagt ist.
- b) Verboten sind jedes Eindringen in den neuen Weiher, das Betreten der Insel, das Baden und Fischen sowie das Befahren mit Booten und Flossen jeder Art.

5.2 Leuschelz

- a) Das Sumpfried des Leuschelz ist ohne jede Veränderung im natürlichen Zustand zu erhalten und darf nur einmal jährlich nach dem 1. September gemäht werden.
- b) Das Betreten des Naturschutzgebiets ist nur den Pächtern und deren Beauftragten gestattet sowie Inhabern einer besondern Bewilligung.
- c) Erlaubt bleibt das Schlittschuhlaufen unter der Bedingung, dass keine Abfälle liegengelassen oder fortgeworfen werden.

5.3 «Bir länge Stude»

- a) Die Hecken und Gebüsche innerhalb der im Plan bezeichneten Schutzzonen dürfen nicht ausgereutet und die Bäume nicht gefällt werden ohne besondere Bewilligung der Forstdirektion.
- b) Jede Schädigung der Gehölze ist untersagt, insbesondere das Anzünden von Feuern in einem Abstand von weniger als 10 Metern.
- c) Gestattet sind das Zurückschneiden der Gehölze im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung sowie pflegerische Massnahmen, die vom Naturschutzinspektorat im Einvernehmen mit den Grundeigentümern angeordnet werden.

5.4 Zihlbrücke

- a) Im Naturschutzgebiet sind alle Veränderungen untersagt, und es dürfen weder Bäume noch Gebüsche beseitigt werden ohne vorherige Zustimmung des Naturschutzinspektorats; vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des Baumbestandes auf Grundstück GZ-Nr. 853.1.
- b) Gestattet sind einzig das auf die Tageszeit beschränkte Parkieren von Personenwagen und Fahrrädern auf dem bezeichneten nördlichsten Teil des Gebietes sowie das Benützen einer Bootsanbindestelle im untersten Teil des Altwassers für Einwohner der Gemeinde Gals auf Grund einer besondern Bewilligung.
- c) Das übrige Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden, und jede Störung der Tierwelt ist untersagt.

5.5 «Lätti Gals»

- a) Die mit Schilf und Gehölz bestockten Flächen und Feuchtstandorte dürfen nicht verändert werden; insbesondere sind alle Eingriffe in den Wasserhaushalt verboten.
- b) Gestattet sind nur das schonende Betreten des Naturschutzgebiets zu naturkundlichen Beobachtungen sowie die Nutzung des offenen Landes nach Massgabe der Pachtverträge.

5.6 Treiten-Weiher

Verboten sind jedes Eindringen in den neuen Weiher, das Betreten der Insel, das Baden und Fischen, das Befahren mit Booten und Flossen jeder Art sowie die Wasserentnahme.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von den Schutzvorschriften in besondern Fällen bewilligen.

7. Vorbehalten sind die jagdgesetzlichen Bestimmungen.

8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit dem Namen und der Nummer des Naturschutzgebiets sowie der Nummer und dem Datum des vorliegenden Beschlusses (z. B.: «Naturschutzgebiet Inser-Weiher, N 100 R 101, RRB Nr. 4285 vom 19. November 1975»).

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Erlach zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**

siehe neuer Schutzbeschluss Nr. 1844 vom 6. Mai 1992